

28. 1. Ist die Wohnung eines fremden Gesandten mit Rücksicht auf die Fiktion der Extritorialität als Ausland zu betrachten?

2. Ist ein wissentlich falscher Eid, den ein Ausländer vor dem bei der inländischen Regierung beglaubigten Gesandten seines Heimatstaates ableistet, als im Inlande geleistet strafbar?

St.G.B. §. 153.

3. Darf die Strafkammer einen Angeklagten freisprechen, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlungen darstellt, der Zuständigkeit des Schwurgerichtes unterliegt?

St.P.O. §. 270.

II. Straffenat. . Ur. v. 26. November 1880 g. §. Rep. 2691/80.

I. Landgericht Berlin I.

Der Angeklagte ist in Deutschland geboren und demnächst nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert. Er erwarb das dortige Staatsbürgerrecht, kehrte jedoch vor einigen Jahren mit seiner Frau nach Deutschland zurück und ließ sich in Berlin nieder. Hier machte er die Bekanntschaft eines jungen Mädchens, welches er nach der Behauptung der Anklage nur dadurch zur Gestattung des Beischlafes mit ihm verleitet hat, daß er eine Trauung vorspiegelte. Er erklärte ihr nämlich, daß er sich mit ihr vor dem amerikanischen Gesandten verehelichen wolle, und begab sich wirklich mit ihr in die Wohnung des Gesandten, woselbst zwischen ihm und dem Gesandtschaftssekretär Ch. C. eine Verhandlung in englischer Sprache stattfand, nach deren Beendigung ihm eine Urkunde ausgehändigt wurde, die er demnächst dem der englischen Sprache nicht kundigen Mädchen gegenüber für den Trauschein ausgab. Die Urkunde war aber ein Reisepaß für ihn und seine Frau, welcher ihm ausgehändigt war, nachdem er vorher eine eidliche Erklärung abgegeben hatte, durch welche er u. a. auch fälschlich geschworen, daß er in den Vereinigten Staaten geboren sei.

Der Angeklagte wurde deshalb u. a. wegen Vergehens aus §. 156 St.G.B.'s angeklagt. Im Laufe der Hauptverhandlung vor der Strafkammer wurde von seiten der Staatsanwaltschaft beantragt, die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat aus dem Gesichtspunkte der §§. 153—155 St.G.B.'s zu beurteilen und die Sache demgemäß an das Schwurgericht zu verweisen. Die Strafkammer ging jedoch auf diesen Antrag nicht ein, sprach vielmehr den Angeklagten wegen der ihm zur Last gelegten wissentlich falsch abgegebenen eidesstattlichen Versicherung frei. Die hiergegen erhobene Revision der Staatsanwaltschaft wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Begründet erscheint die Beschwerde darüber, daß der Angeklagte wegen falscher eidesstattlicher Versicherung freigesprochen ist. Der erste Richter läßt es dahingestellt, ob die feierliche Erklärung, welche der Angeklagte nach der Behauptung der Anklage in dem Hotel der amerikanischen Gesandtschaft vor dem Gesandtschaftssekretär Th. C. abgegeben hat, eine eidesstattliche Versicherung oder ein förmlicher Eid sei, weil weder in dem einen noch in dem anderen Falle eine nach dem deutschen Strafgesetzbuche zu ahndende strafbare Handlung vorliegen würde.

Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich.

Zunächst kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß die Wohnung eines bei der inländischen Regierung beglaubigten Gesandten nicht Ausland, sondern Inland ist, und daß daher ein in dieser Wohnung begangenes Verbrechen als ein im Inlande verübtes zu erachten, und daß dasselbe auch, selbst wenn der Thäter ein Ausländer ist, der diesseitigen Jurisdiktion unterliegt, falls der Thäter nicht etwa zu den nach §§. 18 und 19 St.G.B.'s von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen gehört. Denn wenngleich die Wohnung eines Gesandten in völkerrechtlichem Sinne exterritorial ist, so geht diese Fiktion nach heutiger Anschauung doch nicht weiter als notwendig ist, um die persönliche Unverletzlichkeit des Gesandten und seiner Begleitung zu gewährleisten.¹ Dies scheint auch der erste Richter nicht

¹ Vgl. hierüber Bar, das internationale Privat- und Strafrecht S. 411 Nr. 7; Blunischli, Völkerrecht §. 200; Heffter, Völkerrecht §. 212; Dalloz, Jurisprudence générale s. v. Agent diplomatique Nr. 149 (Bd. 3 S. 402);

zu verkennen. Derselbe erachtet aber die von dem Angeklagten vor dem Gesandtschaftssekretär abgegebene wissentlich falsche feierliche Erklärung — Eid oder eidesstattliche Versicherung — für eine nach dem deutschen Strafgesetzbuch nicht strafbare Handlung, weil die Gesandtschaft als eine zuständige inländische Behörde nicht zu betrachten sei und ein vor derselben abgelegter Eid in Deutschland keine bürgerliche Verpflichtung begründe.

Was den ersten Grund anlangt, so giebt das deutsche Strafgesetzbuch keinen Anhalt für die Annahme, daß nur ein vor einer inländischen zuständigen Behörde geleisteter Meineid, beziehungsweise eine vor einer solchen Behörde wissentlich falsch geleistete eidesstattliche Versicherung, strafbar sein soll. Der Wortlaut der §§. 153 flg. St.G.B.'s enthält eine derartige Beschränkung nicht und auch die Natur dieses Verbrechens, mag man es als ein Verbrechen gegen die Religion bezeichnen oder den Grund für die Strafbarkeit in der Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens erblicken, rechtfertigt nicht die Annahme, daß der Staat gerade bei dieser Strafvorschrift an ein inländisches Rechtsschutzobjekt gedacht habe. Die gegenteilige Ansicht des ersten Richters würde zu der Konsequenz führen, daß ein Deutscher, welcher im Auslande in einem Civilprozeße wissentlich einen Meineid schwört und sich darauf ins Inland zurückbegiebt, straflos bleiben müßte. Denn nach §. 9 St.G.B.'s würde er nicht ausgeliefert werden können, ebensowenig aber könnte er, wenn die Ansicht des ersten Richters richtig wäre, daß nur der vor einer deutschen Behörde geschworene Eid im deutschen Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht ist, im Inlande bestraft werden, da die von einem Inländer im Auslande begangene Handlung nach §. 4 Biff. 3 St.G.B.'s regelmäßig nur dann im Inlande bestraft

Calvo, Le droit international (Bd. 1 §. 321 S. 650 verb.: „l'extraterritorialité est la conséquence et non le principe de l'inviolabilité“; Hall, International law S. 148 verb.: „It is agreed that the house of a diplomatic agent is so far exempted from the operation of the territorial jurisdiction as is necessary to secure the free exercise of his functions“; Woolsey, Introduction to the study of international law §. 92; Phillimore, International law Bd. 2 S. 234; Halleck, International law Bd. 1 Kap. 9 S. 210 verb.: „the former, i. e. the inviolability, is not a consequence of the latter, i. e. the extraterritoriality, but the latter was invented for the purpose of giving security to the former“: Wheaton. International law S. 282.

werden kann, wenn diese Handlung sowohl nach dem ausländischen als nach dem inländischen Gesetze strafbar ist.

Der zweite Grund, welcher vom ersten Richter angeführt ist, muß insoweit als richtig anerkannt werden, als nicht jeder wissentlich falsch geleistete Eid, beziehungsweise nicht jede wissentlich falsche eidesstattliche Versicherung, sondern nur derjenige Eid, welcher in eine der in den §§. 153—155 St.G.B.'s bezeichneten Kategorien fällt, als wissentlicher Meineid, beziehungsweise nur diejenige wissentlich falsche eidesstattliche Versicherung, welche vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde abgegeben ist, nach §. 156 St.G.B.'s strafbar ist. Es kann dem Beschwerdeführer darin nicht beigegeben werden, daß der §. 153 a. a. O. nicht voraussetzt, daß der Eid vor einer zuständigen Behörde geleistet worden sei. Bei dem zugeschobenen und zurückgeschobenen Eide folgt aus der technischen Bedeutung dieser Begriffe von selbst, daß darunter nur die vor dem Prozessrichter, also vor einer zuständigen Behörde, geschworenen Parteieide zu verstehen sind. Aber auch bei dem „auferlegten“ Eide setzt der §. 153 a. a. O. eine zuständige Behörde voraus, d. h. eine Behörde, welcher das Recht zusteht, einen Eid wie er im Einzelfall geleistet ist, von einer Person zu fordern. Denn einen Eid „auferlegen“ kann nur eine Behörde, welcher dazu durch das Gesetz die Befugnis verliehen ist. Es fragt sich daher im vorliegenden Falle, ob der Gesandtschaftssekretär befugt war, einen Eid von dem Angeklagten zu fordern, bevor er ihm den Reisepaß aushändigte. Ist diese Frage zu bejahen, so erscheint der Umstand, daß die inländische Gesetzgebung diese Art des Eides nicht kennt, unerheblich, da der Eid doch immer zu der Gattung der „auf-erlegten“ Eide im Sinne des §. 153 St.G.B.'s gehört. Die Bejahung jener Frage ergibt sich aus der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach der Sec. 1750 der Revised Statutes of the United States of North-America ist jeder Legationssekretär ermächtigt, sobald er dazu aufgefordert wird oder es für notwendig oder geeignet hält, innerhalb der Grenzen seiner Gesandtschaft einen Eid abzunehmen. Bei der allgemeinen Fassung dieser Bestimmung kann die Berechtigung des Gesandtschaftssekretärs Ch. C., vor Erteilung des Reisepasses einen Eid von dem Angeklagten in Beziehung auf seine Eigenschaft als amerikanischer Bürger zu fordern, nicht in Frage gestellt werden. Daß übrigens ein Eid dieser Art nach den Bestimmungen der Gesetze der

Vereinigten Staaten vor Erteilung eines Passes üblich resp. zulässig ist, ergibt sich aus der Sec. 4075 der Revis. Stat. und schon aus der Benutzung des gedruckten Paßformulars.

Sind hiernach die aus dem materiellen Recht entnommenen Gründe des ersten Richters in betreff dieses Teils der Entscheidung rechtsirrtümlich, muß vielmehr angenommen werden, daß die von dem Angeklagten vor dem Gesandtschaftssekretär der Vereinigten Staaten abgegebene feierliche Erklärung, mag dieselbe als eidesstattliche Versicherung oder als ein förmlicher Eid angesehen werden, sich als eine nach inländischem Recht strafbare Handlung darstellt, wenn die Erklärung wissentlich falsch abgegeben worden ist, so muß schon aus diesem Grunde das von der gegenteiligen Ansicht ausgehende Urteil in diesem Punkte aufgehoben werden. Die Aufhebung mußte aber auch deshalb erfolgen, weil der erste Richter prozessualisch gefehlt und durch die getroffene Entscheidung die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten hat.

Der erste Richter hat nicht festgestellt, ob die vom Angeklagten abgegebene feierliche Erklärung als eidesstattliche Versicherung oder als ein auferlegter Eid aufzufassen sei. Er hat vielmehr diese Feststellung für überflüssig gehalten, weil der Angeklagte, selbst wenn er, wie der erste Richter offenbar unterstellt, die Erklärung wissentlich falsch abgegeben haben sollte, in dem einen wie in dem anderen Falle straflos sein würde. Allein wenn die Erklärung des Angeklagten vor dem Gesandtschaftssekretär als ein auferlegter Eid im Sinne des §. 153 St.G.B.'s zu betrachten ist, so konnte die Strafkammer die Frage, ob der Angeklagte sich durch die ihm zur Last gelegte wissentlich falsche Ableistung desselben eines Verbrechens aus §. 153 St.G.B.'s schuldig gemacht habe, nicht entscheiden, da es sich alsdann um ein Verbrechen handeln würde, dessen Aburteilung nach §. 80 in Verbindung mit §. 73 Ziff. 2 und §. 136 St.G.B.'s dem Schwurgericht zustand. Nach §. 270 St.P.O. hätte daher die Strafkammer für diesen Fall durch Beschluß ihre Unzuständigkeit aussprechen und die Sache an das Schwurgericht verweisen müssen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, daß, entgegen dem gestellten Antrag der Reichsanwaltschaft, die Sache nicht sofort an das Schwurgericht, sondern zunächst an das Landgericht (Strafkammer) zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen war, da das angefochtene Urteil eben der nötigen Feststellung, daß es sich

um einen Eid, nicht bloß um eine eidesstattliche Versicherung handelt, ermangelt.

Die Strafkammer wird zunächst zu prüfen und festzustellen haben, ob die vom Angeklagten vor dem Gesandtschaftssekretär Ch. C. abgegebene feierliche Erklärung als eine eidesstattliche Versicherung oder als ein Eid aufzufassen ist. Nimmt sie das erstere an, so wird sie unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Rechtsgrundsätze in der Sache selbst zu erkennen haben. Gelangt dieselbe jedoch bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, daß unter Zugrundelegung der oben entwickelten Rechtsätze die mehrerwähnte Erklärung des Angeklagten ein Eid im Sinne des §. 153 St.G.W.'s sei, so hat sie in Gemäßheit des §. 270 St.P.D. durch Beschluß ihre Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an das Schwurgericht zu verweisen.“